

Allgemeine Nutzungsbedingungen der BiPRO-Webservices Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

(Mit Nutzung der BiPRO Services bestätigen Sie, dass Sie die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und beachten werden.)

A Allgemeiner Teil der BiPRO- Nutzungsbedingungen

P r ä a m b e l

Der Geschäftspartner verfügt über eine Anbindung als Versicherungsvermittler an Swiss Life bzw. an die Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlung GmbH (im Folgenden: SLP) im Rahmen einer Courtagen- bzw. Provisionszusage und nutzt ein lizenziertes oder eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm oder einen sonstigen, technischen BiPRO-Client, den er selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten, externen Dienstleister betreiben lässt (im Folgenden zusammenfassend: „MVP“).

Der Geschäftspartner setzt dieses MVP unter anderem im elektronischen Datenaustausch mit Versicherern ein, insbesondere zur Verwaltung und Durchführung bestehender Versicherungsverträge der von dem Geschäftspartner betreuten Kunden, zur Abwicklung von Vertragsänderungen und zur Anbahnung und Vermittlung von Neugeschäft und der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Verarbeitung und Nutzung personen- und vertragsbezogener Daten von Versicherungsnehmern, versicherten Personen und potenziellen Kunden.

Um dem Geschäftspartner im Rahmen der Nutzung des MVP den Abruf von bzw. den Zugang zu Informationen, Funktionen oder Prozessen von Swiss Life bzw. von SLP und deren Kooperationspartnern bzw. von Swiss Life-Konsortialpartnern¹ zu erleichtern, stellt Swiss Life dem Geschäftspartner über einen sogenannten BiPRO-Server eine Reihe von digitalen Services (im Folgenden: „Webservices“) bereit, die der Geschäftspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen (im Folgenden: „Schnittstellen“) an sein MVP anbindet.

Die Webservices und die Schnittstellen sind BiPRO²-konform, d.h. sie basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen. Als BiPRO-Norm im Sinne dieses Vertrags gelten offizielle und potenzielle Normen der BiPRO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Swiss Life wird im Zuge der eigenen Digitalisierungsstrategie und im Rahmen der Weiterentwicklung der BiPRO-Datenmodelle schrittweise weitere Webservices bereitstellen und voraussichtlich auch einen bidirektionalen Datenaustausch über die BiPRO-Norm anbieten.

§ 1 Leistungen

Swiss Life als Serviceprovider und der Geschäftspartner als Service-Consumer sind verpflichtet, die im Allgemeinen Teil dieser Nutzungsbedingungen näher beschriebenen Leistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu erbringen.

¹ Kooperationspartner SLP: eine aktuelle Übersicht der Partner, deren Dokumente/Daten abrufbar sind, befindet sich hier : <https://www.swisslife-weboffice.de/home/my-weboffice/elektronische-post/informationen-zugdvbestandsdaten.html>

Konsortialpartner Swiss Life: Allianz Lebensversicherung AG

² BiPRO e.V. (Brancheninstitut für Prozessoptimierung, Düsseldorf, nachfolgend „BiPRO“ genannt) hat sich zum

Ziel gesetzt, Effizienzsteigerungen unternehmensübergreifender Prozesse in der Versicherungswirtschaft durch Erarbeitung fachlicher und technischer Normen für die Realisierung von Webservices, zu erreichen. Im Zuge des Normierungsprozesses erarbeiten die Vereinsmitglieder Vorschläge für Normen, die durch Gremienbeschlüsse der BiPRO als so genannte „potenzielle Norm“ verabschiedet und nach einem durch die BiPRO definierten Praxistauglichkeitsnachweis von der BiPRO in den Status „offizielle Norm“ erhoben werden.

§ 2 Spezifische Webservices

Welche spezifischen Webservices jeweils von Swiss Life bereitzustellen und von dem Geschäftspartner anzubinden sind, wird in den Bedingungen des Besonderen Teils geregelt. Die Bedingungen des Besonderen Teils gehen denjenigen des Allgemeinen Teils vor.

§ 3 Pflichten von Swiss Life

- (1) Swiss Life stellt die im Besonderen Teil geregelten Webservices BiPRO-konform bereit. Diese basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zu den aktuell jeweils verfügbaren sowie zu geplanten neuen Webservices stellt Swiss Life Übersichten und Beschreibungen in geeigneter Form für den Geschäftspartner zur Verfügung.
- (2) Soweit Swiss Life eigene, spezifische Erweiterungen von Webservices und Schnittstellen implementiert, überlässt Swiss Life – neben den Normen, Webservice- und Schema-Beschreibungen, welche seitens BiPRO e.V. zur Verfügung gestellt werden – dem Geschäftspartner für diese Erweiterungen initial und für jedes Update technische und fachliche Webservice-Dokumentationen.
- (3) Swiss Life verpflichtet sich, dem Geschäftspartner bei anstehenden Änderungen an eigenen, spezifischen Webservice-Erweiterungen nach Absatz 2 die notwendigen Informationen und Dokumentationen rechtzeitig im Voraus zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sofern der Geschäftspartner eine bei Swiss Life bis dato nicht bekannte MVP-Standardsoftware bzw. einen eigen entwickelten BiPRO-Client anbinden möchte, stellt Swiss Life eine Testumgebung zum Zwecke der Integration zur Verfügung.

- (5) Swiss Life benennt einen Ansprechpartner für Unterstützung und Rückfragen des Geschäftspartners.

§ 4 Pflichten des Geschäftspartners

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen über die Schnittstellen an sein MVP anzubinden, entsprechend der in den BiPRO-Normen festgelegten Daten- und Prozessmodelle und der dort definierten Verantwortlichkeiten.
- (2) Der Geschäftspartner darf die über die Webservices zur Verfügung gestellten Daten (auch Daten der SLP und ihrer Kooperationspartner sowie Daten der Konsortialpartner; im Folgenden: „Swiss Life-Daten“) im Rahmen der MVP-Integration inhaltlich nicht verändern.
- (3) Stellt Swiss Life fest, dass die Anbindung eines Swiss-Life-Webservices an das MVP des Geschäftspartners nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, wird der Geschäftspartner den vertragsgemäßen Zustand schnellstmöglich auf eigene Kosten herstellen.
- (4) Die in § 3 und § 4 niedergelegten Pflichten der Vertragspartner lassen die Verantwortlichkeit des Geschäftspartners für die vertragsgemäße Anbindung der Webservices an sein MVP unberührt. Insbesondere begründen sie keine Verpflichtung von Swiss Life, das von dem Geschäftspartner für den Datenaustausch mit Swiss Life eingesetzte MVP oder die vom Geschäftspartner eingesetzten Schnittstellen auf deren Fehlerfreiheit hin zu überprüfen.

§ 5 Einschaltung externer IT-Dienstleister

- (1) Sofern der Geschäftspartner zur Nutzung von Swiss Life BiPRO-Webservices einen externen Identity-Provider (zur Abwicklung der Authentifizierung) oder einen externen

- Dienstleister (z.B. zur Speicherung und Verwaltung der abgerufenen Daten und Dokumente) zwischen sein MVP und den Service-Provider Swiss Life schaltet, teilt er dies Swiss Life schriftlich mit.
- (2) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters weist Swiss Life den Geschäftspartner als Auftraggeber der Dienstleistung auf seine Verantwortung hin, einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit dem externen Dienstleister gemäß Art. 28 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abzuschließen und die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durchzuführen. Dieser AVV ist bei berechtigtem Interesse Swiss Life auf erste Anforderung vorzulegen.
 - (3) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters stellt der Geschäftspartner sicher, dass die Transportwege zwischen seinem Dienstleister und ihm standardmäßig verschlüsselt sind.
 - (4) Sollte der externe Identity-Provider des Geschäftspartners von diesem damit beauftragt sein, direkt auf Swiss Life zuzugehen und die Authentifizierung gemäß Einzelvertrag Systemzugang und -nutzung im Auftrag des Geschäftspartners anzufordern, verpflichtet sich der Geschäftspartner, Swiss Life dieses Befugnis des Identity-Providers vorab schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Authentifizierung, Autorisierung

- (1) Für die Nutzung von Webservices von Versicherern setzen die BiPRO Normen in der Regel die Authentifizierung des Geschäftspartners mit Hilfe des von ihm eingesetzten MVP voraus, wobei die Authentifizierung auch an Dritte (Identity Provider), die den Anforderungen von Swiss Life genügen, ausgelagert sein kann (Beispiel: TGIC).
- (2) Swiss Life stellt dem Geschäftspartner mindestens ein BiPRO-konformes Verfahren zur Authentifizierung bereit.
- (3) Einzelheiten zu Authentifizierung und Autorisierung sind im Besonderen Teil dieser Nutzungsbedingungen (I. „BiPRO Systemzugang und -nutzung“) nach den aktuell gültigen und von Swiss Life implementierten BiPRO-Normen (z.B. 260/410) geregelt, welcher der Erbringung aller Swiss Life-Webservices zugrunde liegt.

§ 7

Nutzungsrechte des Geschäftspartners

- (1) Swiss Life räumt dem Geschäftspartner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, die Swiss Life-Webservices nebst den Swiss Life-spezifischen Dokumentationen (im Folgenden zusammenfassend: „Swiss Life-Leistungen“) nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken zu nutzen.
- (2) Der Geschäftspartner darf die Swiss Life-Leistungen Dritten nur zur Erreichung des in der Präambel niedergelegten Zwecks und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich machen. Dasselbe gilt für Leistungen, die der Geschäftspartner auf der Grundlage der Swiss Life-Leistungen Dritten gegenüber erbringt. Im Übrigen hat der Geschäftspartner die Swiss Life-Leistungen sowie die von dem Geschäftspartner auf deren Grundlage erbrachten Leistungen vor jeglichem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- (3) Swiss Life kann das Nutzungsrecht für einzelne Funktionen der Webservices jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder aussetzen.
- (4) Die Rechtseinräumung im Sinne von § 7 erfolgt unentgeltlich.
- (5) Das Nutzungsrecht an den Webservices endet gemäß den Bedingungen in § 14.

§ 8

Datennutzung durch den Geschäftspartner

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die von ihm bzw. seinem MVP abgerufenen BiPRO-Daten und Dokumente im eigenen Unternehmen im Rahmen der Aufgabenverteilung nur an dafür berechnigte Mitarbeiter oder Untervermittler weiterzuleiten, nicht zuletzt nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit.
- (2) Dies gilt insbesondere – soweit vorhanden – für die Zugriffe selbständiger Untervermittler des Geschäftspartners auf die vorgenannten Daten und Dokumente. Hier geht Swiss Life davon aus, dass der Geschäftspartner durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Bestandsabgrenzung) den differenzierten Zugriff auf die abgerufenen Daten und Dokumente gewährleistet. Swiss Life unterstützt diese Maßnahmen durch Bereitstellung von 10-stelligen VB-Nummern (Vergütungsbeteiligten-Nummern), auf die sich der Bestand des Geschäftspartners unterhalb der Ebene „Geschäftspartner“ aufteilen lässt. Bei SLP erfolgt die Abgrenzung ggf. über die „Fremdnummer“ des Geschäftspartners beim entsprechenden SLP-Kooperationspartner, die der 10-stelligen VB-Nummer zugeordnet ist.
- (3) Bei Hinweisen auf Verstößen gegen die Präambel im Rahmen der Nutzung der abgerufenen Daten (Vertraulichkeit, Integrität etc.) gilt § 9 Absatz 2.

§ 9

Überprüfung der Datennutzung durch Swiss Life

- (1) Swiss Life speichert alle vom MVP des Geschäftspartners durchgeführten Webservice-Abrufe, u.a. Datum und Uhrzeit, das zugehörige SCT (Security Token Service), den zugehörigen Service Consumer und die vorgenommenen Datenlieferungen (z.B. XML-Files und PDF-Anhänge). Swiss Life ist berechnigt, die technischen Protokolle der gespeicherten Daten zur Durchsetzung eigener Ansprüche

gegen den Geschäftspartner oder gegen Dritte, zur Abwehr von Ansprüchen des Geschäftspartners oder Dritter oder auf behördliche, aufsichtsrechtliche oder gerichtliche Anforderung zu verwenden bzw. herauszugeben (siehe weitere Regelungen in § 12 Absätze 7 – 9 dieses Vertrages).

- (2) Hat Swiss Life – anlassbezogen oder aufgrund einer Stichprobenkontrolle – belastbare Hinweise darauf, dass
 - ein Abruf der BiPRO Webservices durch Unberechnigte (Personen oder Systeme) erfolgt, bzw.
 - die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten von Unberechnigten gelesen oder verändert werden, bzw.
 - die bereit gestellten Daten zwar von Berechnigten abgerufen, aber ohne die entsprechenden Einwilligungen der Betroffenen (Versicherungsnehmer und versicherte Personen) an unberechnigte Dritte weitergegeben werden, bzw.
 - die bereit gestellten Daten zwar von Berechnigten abgerufen, aber inhaltlich verändert werden,

ist Swiss Life berechnigt, die Nutzung sowie die Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu beenden und im eigenen Ermessen die zuständigen Behörden zu informieren.

Swiss Life behält sich vor, bei festgestellten Verstößen den Geschäftspartner oder von ihm mit der Durchführung der BiPRO Webservices oder mit der Verwaltung der abgerufenen bzw. übermittelten Daten beauftragte Dritte auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Swiss Life zur Prüfung und Verifizierung der oben genannten Hinweise die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Haftung der Vertragspartner; Freistellungen

- (1) Swiss Life und der Geschäftspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für nutzungstypische und vorhersehbare Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Zwecks dieser Nutzungsbedingungen gefährdet ist.
- (2) Swiss Life haftet dem Geschäftspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Swiss Life-Daten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen. Swiss Life stellt den Geschäftspartner von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei, die ausweislich der Urteilsgründe aufgrund der von Swiss Life zur Verfügung gestellten Swiss Life-Daten bestehen. Swiss Life trägt darüber hinaus sämtliche außerprozessualen und prozessualen Kosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Ansprüche bei dem Geschäftspartner entstehen.
- (3) Der Geschäftspartner stellt Swiss Life von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen. Darüber hinaus stellt der Geschäftspartner Swiss Life von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht BiPRO-konformen Lauffähigkeit des von dem Geschäftspartner eingesetzten MVP beruhen, es sei denn, dass die unzureichende Lauffähigkeit durch einen produktionsverhindernden Programmfehler eines Swiss Life-Webservices verursacht wird.
- (4) Soweit sich aus vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Gewährleistung

- (1) Tritt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Swiss Life-Webservices ein Programmfehler auf, wird der Geschäftspartner diesen an Swiss Life unverzüglich und unter Angabe der für die Fehleranalyse und -beseitigung zweckdienlichen Informationen in Textform melden. Swiss Life wird den Geschäftspartner, soweit erforderlich, im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehleranalyse unterstützen.
- (2) Swiss Life wird von ihr zu vertretende, produktionsverhindernde Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach § 3 auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen.
- (3) Swiss Life wird von ihr zu vertretende, aber nicht produktionsverhindernde Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach § 3 auf eigene Kosten im Zuge ihrer regulären Wartungs- und Release-Zyklen / Software-Wartung beheben. Ein Anspruch auf sofortige/unverzügliche Beseitigung besteht nicht, wenn der fachliche Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 12

Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Swiss Life und der Geschäftspartner sind sich darüber einig, dass die Übermittlung personenbezogener und vertragsbezogener Daten über die BiPRO Schnittstelle im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens und damit zwischen zwei eigenständig verantwortlichen Stellen im Sinne des Datenschutzes erfolgt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs liegt ausschließlich bei dem Geschäftspartner.
- (2) Im Rahmen der Interessensabwägung kommen Swiss Life und der Geschäftspartner zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen angemessen ist. So sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen keinen erhöhten Risiken ausgesetzt. Diese Einschätzung basiert auf

- den technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß den BiPRO Normen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- (3) Das Abrufverfahren dient insbesondere folgenden Zwecken:
- a. Kundenbetreuung
 - b. Vertragsverwaltung einschl. Schaden-/Leistungsbearbeitung
 - c. Abrechnung
 - d. Akquise / Neugeschäft
 - e. Auskünfte zu Verträgen und Versicherungsnehmern/versicherten Personen
 - f. Bestandsdatensynchronisierung
- (4) Die Übermittlung erfolgt ausschließlich an den Geschäftspartner. Der Geschäftspartner sichert zu, keine Dritten im Rahmen des Abrufverfahrens zu beteiligen. Eventuelle Auftragsverarbeiter des Geschäftspartners im Sinne des Art. 28 DSGVO bleiben dabei außer Betracht. Deren Einbeziehung in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Geschäftspartners.
- (5) Im Rahmen des Abrufverfahrens werden Kunden- und Interessentendaten sowie – soweit für den Abruf erforderlich – Geschäftspartner-Daten übermittelt. Folgende Datenkategorien können im Rahmen der Übermittlung (einzel-fallabhängig bzw. im Rahmen der konkret definierten Webservices) betroffen sein:
- a. Stammdaten (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung)
 - b. Vertragsdaten
 - c. Gesundheitsdaten, sofern diese dem Versicherungsschein zu Grunde gelegt werden (z.B. Ausschlussklausel)
 - d. Schaden-/Leistungsdaten
 - e. Inkassodaten zu bestehenden Verträgen (Bankverbindungen, offene Beträge, Lastschriftrückläufer etc.)
 - f. Provisions-/Courtagedaten
- Tatsächliche Gesundheitsdaten (Diagnosen) werden über die Swiss Life Webservices nicht übermittelt.
- (6) Die getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen des Abrufverfahrens entsprechen den in den BiPRO Normen 260, 410 und 430 in ihrer jeweils gültigen Fassung beschriebenen Maßnahmen.
- (7) Swiss Life behält sich vor – über die automatische Speicherung der Abrufe in § 9 Absatz 1 dieser Nutzungsbedingungen hinaus – stichprobenartige und/oder anlassbezogene Überprüfungen der einzelnen Abrufe durchzuführen und zu protokollieren. Ob und in welchem Umfang Überprüfungen und Protokollierung stattfinden, liegt im ausschließlichen Ermessen von Swiss Life. Swiss Life löscht die gegebenenfalls erstellten Protokolle ihrer Stichprobenprüfungen jeweils nach einem Jahr.

§ 13

Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Swiss Life und der Geschäftspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Daten- und Geheimnisschutz einzuhalten. Dies umfasst auch die Beachtung von Art. 32 Abs. 4 DSGVO über die Sicherstellung der weisungsgebundenen Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Swiss Life.
- (2) Swiss Life und der Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des jeweils anderen, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zwecks dieser Bedingungen geboten – weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit Swiss Life oder der Geschäftspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden Vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der jeweils

andere ist hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Zugänglichkeit rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.

- (3) Swiss Life und der Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten. Zu diesen Personen gehören auch von dem Geschäftspartner ggfs. eingesetzte selbständige Untervermittler. Diese Verpflichtung haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Verpflichtungen dieses Paragraphen bleiben auch nach Beendigung der Nutzung bestehen.

§ 14

Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Bereitstellung der jeweils verfügbaren WebServices und deren Nutzung beginnt in der Regel 10 Tage nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bei Swiss Life und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Nutzung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beendet werden. Dazu genügt eine Mitteilung in Textform.
- (3) Über die im Absatz 2 festgelegte Bestimmung hinaus endet die Nutzung automatisch mit der wirksamen Beendigung der zwischen Swiss Life/SLP und dem Geschäftspartner bestehenden Courtage- bzw. Provisionszusage sowie einer im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen an Swiss Life oder an eine andere Swiss Life Gesellschaft in Deutschland ggfs. bestehenden Kooperations- oder Vertriebsvereinbarung. Satz 1 gilt nicht, sofern der Geschäftspartner zum Zeitpunkt der Beendigung der Courtage-Provisionszusage als Versicherungsmakler (§§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG) im Vermittlerregister registriert ist und solange er von seinen

Kunden auch weiterhin mit der Betreuung ihrer Verträge beauftragt ist.

- (4) Swiss Life ist berechtigt, die Zugänge des Geschäftspartners zu den Swiss Life-Webservices zum Beendigungszeitpunkt der Nutzung zu sperren.

§ 15

Sonstige Bedingungen

- (1) Swiss Life ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen (z.B. bei Einrichtung weiterer Services oder bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen) in zumutbarer Weise anzupassen.
- (2) Swiss Life ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise auf andere mit ihr verbundene (§ 15 AktG) Gesellschaften des Swiss Life Konzerns zu übertragen. In diesem Falle informiert Swiss Life alle von der Übertragung betroffenen Partner.
- (3) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus diesen Nutzungsrechten fließenden Rechte, sofern diese Nutzungsbedingungen außerhalb Deutschlands vollzogen werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Nutzungsbedingungen.
- (5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

B Besonderer Teil der BiPRO-Nutzungsbedingungen

I. BiPRO Systemzugang und -nutzung

P r ä a m b e l

Im Allgemeinen Teil dieser Nutzungsbedingungen ist geregelt, dass Swiss Life dem Geschäftspartner eine Reihe von BiPRO-konformen Webservices und Schnittstellen bereitstellt, die der Geschäftspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen an sein MVP³ anbindet.

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 410 zum sog. Security Token Service sind in diesem Besonderen Teil „BiPRO Systemzugang und -nutzung“ die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Swiss Life und dem Geschäftspartner im Rahmen der

- Authentifizierung des Geschäftspartners als **Service-Consumer**⁴ durch Swiss Life als **Service-Provider**⁵,
- Autorisierung des BiPRO Consumers für die Nutzung der einzelnen Webservices von Swiss Life, geregelt.

Ist der Geschäftspartner als Versicherungsvertreter gem. §§ 84 ff. / 92 HGB und § 59 Abs. 2 VVG im Vermittlerregister registriert, kann er einzelne Webservices nur unter der Voraussetzung einer aktiven Provisionszusage von Swiss Life nutzen.

In diesem Besonderen Teil „BiPRO Systemzugang und -nutzung“ werden darüber hinaus angemessene, der BiPRO-Norm 260 entsprechende Sicherheitsmechanismen festgelegt, die der Absicherung der Internet-basierten Datenkommunikation zwischen Swiss Life (Service-Provider) und dem Geschäftspartner (Service-Consumer) zum Schutz der perso-

nen- und vertragsbezogenen Daten von Versicherungsnehmern und versicherten Personen dienen, insbesondere durch die Sicherstellung der

- Vertraulichkeit: Daten dürfen bei Übertragung nur von Berechtigten gelesen werden,
- Integrität: Daten dürfen bei der Übertragung nicht unbemerkt durch Unberechtigte verändert werden,
- Authentizität: Daten und Services dürfen nur berechtigten Personen und Systemen zur Verfügung gestellt werden,
- Verbindlichkeit: Die Datenübertragung stellt die Autorenschaft des Erbringers des Webservices und den Nachweis der durchgeführten Aktionen sicher.

§ 16 Security Token Service

- (1) Zur Authentifizierung der Geschäftspartner in Ihrer Rolle als Service-Consumer der BiPRO-Webservices ist Swiss Life als Service-Provider verpflichtet, entsprechend der BiPRO Norm 260 im Release 2.5.0 (und später Normenreihe 260.x im BiPRO Release 2.6.0) mindestens einen eigenständigen Security Token Service (STS) anzubieten.
- (2) Aktuell sieht Swiss Life für den Geschäftspartner die Standard-Authentifizierungsart „Benutzerkennung und Passwort“ vor.
- (3) In weiteren Ausbaustufen der BiPRO-Webservices ist daran gedacht, den Geschäftspartnern alternativ eine oder mehrere weitere Authentifizierungsarten zur Verfügung zu stellen, insbesondere solche, die externe Identity Provider den Versicherungsvermittlern mit dem Ziel einheitlicher Zugänge zu einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen anbieten

³ „MVP“ wird in diesem Zusammenhang synonym verwendet für ein vom Geschäftspartner lizenziertes oder eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm und für einen sonstigen, technischen BiPRO-Client, den der Geschäftspartner selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten, externen Dienstleister betreiben lässt.

⁴ Der Service-Consumer ist ein Versicherungsvermittlungsunternehmen (Versicherungsmakler oder Mehrfachvertreter mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO) und daran interessiert, die BiPRO-Webservices

des Service-Providers zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge, zur Betreuung seiner Kunden und zur Vermittlung von Neugeschäft zu nutzen.

⁵ Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen und bietet Versicherungsvermittlungsunternehmen, die über eine aktive vertragliche Anbindung an das Versicherungsunternehmen verfügen, die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices an.

(z.B. VDG-Ticket, easy Login, TGIC). Im Falle eines solchen Angebots hat der Geschäftspartner die Möglichkeit, eine Authentifizierungsart auszuwählen und dies Swiss Life in Textform mitzuteilen. Swiss Life ist verpflichtet, die geänderte Authentifizierungsart des Geschäftspartners zum nächst möglichen Termin einzurichten und dies dem Geschäftspartner in gleicher Weise mitzuteilen.

- (4) Swiss Life ist unter Beachtung von Absatz 1 berechtigt, eine der in Absätzen 2 und 3 genannten Authentifizierungsarten abzuschalten, z.B. aus technischen oder organisatorischen Gründen. In diesem Falle informiert Swiss Life die Service Consumer rechtzeitig vorher in Textform, mindestens zwei Monate vor Abschaltung.
- (5) Swiss Life ist darüber hinaus berechtigt, zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Identitätsprüfung eine sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung (Kombination zweier verschiedener Komponenten) zu implementieren. In diesem Falle informiert Swiss Life die Service Consumer rechtzeitig vorher in Textform.

§ 17 Authentifizierung

- (1) **Initiale Authentifizierung durch Swiss Life**
Swiss Life prüft die Berechtigung des Geschäftspartners und der von ihm als Nutzer benannten Personen und Systeme zur Nutzung der eigenen BiPRO-Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner und ggfs. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung (z.B. selbständige Untervermittler beim Geschäftspartner, mehrere Vergütungsbeteiligten-Nummern mit eigenen Teil-Beständen).
- (2) **Laufende Authentifizierung durch Swiss Life**
Der **Security Token Service (STS)** von Swiss Life prüft die Anforderung des Geschäftspartner-MVP gegen die bei Swiss Life

hinterlegten Daten (u.a. Benutzername, Passwort, GP-Nummer, aktive Courtage-/Provisionszusage, BiPRO-Rolle – siehe dazu § 3 Autorisierung) und erstellt – sofern der STS die Authentizität feststellt – **Security Context Token (SCT)**⁶ zur Nutzung der einzelnen fachlichen BiPRO-Services.

- (3) Einzelheiten legt Swiss Life in einer **Prozessdokumentation** fest, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage Teil dieses Besonderen Teils „BiPRO Systemzugang und –nutzung ist.

§ 18 Autorisierung

- (1) Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung nach § 17 räumt Swiss Life als Service-Provider dem Geschäftspartner als Service-Consumer die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung).
- (2) Swiss Life prüft in Bezug auf Swiss Life-eigene Daten bzw. auf Daten der Konsortialpartner von Swiss Life bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Service Consumer gehören, und ob der Service Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen. Soweit es sich um die Bereitstellung von vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumenten von SLP-Kooperationspartnern geht, beschränkt sich die Prüfung von Swiss Life darauf, dass die bei SLP hinterlegte Fremdnummer des Geschäftspartners, die dieser beim jeweiligen SLP-Kooperationspartner hat, mit der Swiss Life-Vermittlernummer des Geschäftspartners abgeglichen wird.

⁶ Bei dem SCT/Security Context Token handelt es sich um eine sog. Session-ID, d.h. im Rahmen jeder einzelnen Anforderung wird ein neues SCT erzeugt.

II. Maklerpost

Präambel

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 430 sind in diesem Besonderen Teil Maklerpost die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Swiss Life und dem Geschäftspartner im Rahmen der automatisierten Übermittlung elektronischer Dokumente und Daten zu bei Swiss Life angebahnten oder bestehenden Versicherungsverträgen bzw. zu bei ausgewählten Kooperationspartnern von SLP angebahnten oder bestehenden Versicherungsverträgen geregelt.

§ 19 Pflichten von Swiss Life

- (1) Swiss Life ist verpflichtet, dem Geschäftspartner hinsichtlich der bei Swiss Life bestehenden oder angebahnten Versicherungsverträge, zu denen der Geschäftspartner mit der Betreuung des Versicherungsvertrages und des Kunden beauftragt ist und die Rolle „Bestandsbetreuer“ innehat, alle im Rahmen der BiPRO-Norm 430 verfügbaren und für den Bestandsbetreuer vorgesehenen Dokumente und Daten (Maklerpost) im Wege automatisierter elektronischer Lieferungen werktäglich nach Erzeugung der Dokumente bereitzustellen.
Swiss Life ist ferner verpflichtet, dem Geschäftspartner diejenigen Daten und Dokumente, die Swiss Life von ausgewählten Kooperationspartnern von SLP bzw. von Konsortialpartnern zur automatisierten elektronischen Weiterleitung zur Verfügung gestellt werden, dem Geschäftspartner nach Bereitstellung durch den jeweiligen Kooperationspartner oder Konsortialpartner werktäglich bereitzustellen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit der von den SLP-Kooperations- bzw. Swiss-Life-Konsortialpartnern bereitgestellten Daten und Dokumente gegen Swiss Life bzw. SLP leitet sich hieraus nicht ab.
- (2) Swiss Life stellt dem Geschäftspartner bei jedem Aufruf dieses Webservices und nach erfolgreicher Authentifizierung eine Liste verfügbarer Datenlieferungen zur Verfügung.

- (3) Die Maklerpost im Sinne dieses Einzelvertrages beinhaltet insbesondere Vermittlerkopien zu Versicherungsvertragsdokumenten aus den Bestandsführenden Systemen von Swiss Life, z.B.:

- Nachfragen zum Antrag
- Policen
- Vertragsänderungen, Änderungsvorschläge
- Dynamiknachträge
- Überschussmitteilungen
- Kündigungseingangsbestätigungen.

Hinzu kommen die von den SLP-Kooperations- bzw. die von den Swiss-Life-Konsortialpartnern jeweils bereitgestellten Daten und Dokumente, soweit diese von dort aus technisch für diesen BiPRO-Service qualifiziert sind.

- (4) Swiss Life ist bestrebt, die Zahl der im Rahmen der BiPRO-Norm 430 verfügbaren Dokumente stetig zu erweitern.
- (5) Swiss Life verpflichtet sich, die elektronischen Dokumente und Daten im Rahmen dieses Webservices mindestens 30 Tage nach Erzeugung zur elektronischen Abholung vorzuhalten. Swiss Life weist ergänzend darauf hin, dass elektronische Dokumente und Daten, die im Rahmen dieses Webservices bereitgestellt werden, dem Geschäftspartner im Regelfall nicht parallel über andere elektronische Formate (z.B. über Swiss Life Extranet) zur Verfügung gestellt werden bzw. werden können.
- (6) Die Verantwortlichkeit von Swiss Life für die Datenbereitstellung endet am Übergabepunkt zur Schnittstelle von dem Geschäftspartner.

§ 20 Pflichten von Geschäftspartner

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Webservice nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen bis spätestens 2 Wochen nach

- dem in §14 Abs.1 festgelegten Nutzungsbeginn über eine Schnittstelle an sein MVP anzubinden.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten elektronischen Dokumente und Daten mindestens wöchentlich und gemäß der BiPRO-Norm 430 in jeweils gültiger Fassung über seine Schnittstelle abzuholen.
 - (3) Der Zugang der Dokumente und Daten bei dem Geschäftspartner ist dann bewirkt, wenn der Geschäftspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist. Sofern der Geschäftspartner zur Abholung von BiPRO-Dokumenten/-Daten einen externen Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang bei dem Geschäftspartner dann als bewirkt, wenn der Dienstleister die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist.
 - (4) Sofern der Geschäftspartner sein MVP durch ein anderes MVP ersetzt, bleibt er für die BiPRO-konforme Abholung der von Swiss Life bereitgestellten Dokumente/Daten innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, selbst verantwortlich.
 - (5) Schaltet der Geschäftspartner sein MVP ohne Ersatz ab bzw. will der Geschäftspartner über sein MVP keine BiPRO-Webservices mehr abholen, informiert er Swiss Life frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Abschaltung in Textform, damit Swiss Life die Möglichkeit hat, dem Geschäftspartner die für den Vermittler vorgesehenen Dokumente und Daten zum Download über eInfo zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die frühzeitige Information an Swiss Life, übernimmt Swiss Life keine Verantwortung für die Nachlieferung nicht abgeholter Dokumente /Daten.
 - (6) In Bezug auf die von Swiss Life im Rahmen dieses Webservice bereitgestellten Daten ist der Geschäftspartner ab dem Zeitpunkt der Übergabe an seine Schnittstelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Dies

bedeutet, dass der Geschäftspartner in Bezug auf die weitere Datenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür zu sorgen hat, dass personen- und vertragsbezogene Daten nur an dazu Berechtigte übermittelt werden dürfen. Dies gilt namentlich für von dem Geschäftspartner eingesetzte selbständige Untervermittler (Stichwort Bestandsabgrenzung) oder Maklerpools oder Service-Dienstleister (Stichwort Kundeneinwilligung). Swiss Life ermöglicht dem Geschäftspartner die Bestandsabgrenzung dadurch, dass zu jedem übermittelten Dokument bzw. Datensatz die zugehörige 10-stellige VB-Nummer des Geschäftspartners bei Swiss Life mitgeliefert wird.

§ 21 Kosten, Vergütung

- (1) Die unter § 19 und § 20 geregelten Pflichten stehen zueinander in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und werden für den jeweils anderen kostenfrei erbracht. Swiss Life und der Geschäftspartner tragen die in ihrem jeweiligen Bereich entstehenden Aufwände selbst.
- (2) Darüber hinaus schulden Swiss Life und der Geschäftspartner einander keine wie auch immer gearteten Vergütungen.

III. Deep Link

Unter der Voraussetzung eines aktiven WebOffice-Vertrages sowie der Hinterlegung einer oder mehrerer persönlicher Nutzer im WebOffice stellt Swiss Life dem Geschäftspartner auf Grundlage der BiPRO Norm 440 für alle seine persönlichen WebOffice Nutzer, die in der Benutzerverwaltung des WebOffice das Recht „Bestandsauskunft“ haben, den Deep-Link-Service zum Einsprung vom MVP in das Swiss Life WebOffice zur Verfügung, zur Beauskunftung von Swiss Life-Verträgen in der Sparte Leben. Der Deep-Link-Service ist für Bestände der SLP-Kooperationspartner bzw. für Bestände bei den Konsortialpartnern über das SwissLife Weboffice nicht verfügbar.

**Anlage zum Besonderen Teil I. BiPRO Systemzugang und-nutzung:
Prozessbeschreibung Authentifizierung
und Autorisierung**

Authentifizierung

- 1) Initiale Authentifizierung durch Swiss Life
 - (a) Der Geschäftspartner beantragt bei Swiss Life in Textform die technische Bereitstellung der vertraglich vereinbarten BiPRO Webservices. Hierbei teilt der Geschäftspartner Swiss Life mit, welche Software-Anwendung(en) er zum Abruf der BiPRO Webservices einsetzen wird und welche Personen bzw. Systeme in seinem Hause zum Abruf der Webservices berechtigt sein sollen.
 - (b) Swiss Life prüft die Berechtigung des Geschäftspartners und der von ihm benannten Personen und Systeme zur Nutzung der eigenen BiPRO-Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner und ggfs. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung (z.B. selbständige Untervermittler beim Geschäftspartner, mehrere Vergütungsbeteiligten-Nummern mit eigenen Teil-Beständen).
 - (c) Swiss Life richtet für den Geschäftspartner ein eigenes, nur für die BiPRO Webservices gültiges Benutzerkonto ein, das unter der 6-stelligen Geschäftspartner-Nummer (GP-Nr.) des Geschäftspartners geführt wird.
 - (d) Swiss Life teilt dem Geschäftspartner im Rahmen der Standard-Authentifizierung nach § 1 Absatz 2 den Benutzernamen und ein initiales Passwort mit.
 - (e) Der Geschäftspartner hinterlegt den Benutzernamen und das Passwort für den Service-Provider Swiss Life in seinem MVP.

- 2) Laufende Authentifizierung durch Swiss Life
 - (a) Um sich beim Service-Provider Swiss Life zu authentisieren, ruft das MVP des Geschäftspartners den Security Token Service (STS) von Swiss Life über eine gesicherte Internet-Verbindung (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auf und fordert im Rahmen der Standard-Authentifizierung mittels Benutzernamen und Passwort ein Security Context Token (SCT) an.
 - (b) Der STS von Swiss Life prüft die Anforderung des Geschäftspartner-MVP gegen die bei Swiss Life hinterlegten Daten (u.a. Benutzernamen, Passwort, GP-Nummer, aktive Courtage-/Provisionszusage, BiPRO-Rolle – siehe dazu § 4 Autorisierung) und erstellt – sofern der STS die Authentizität feststellt – ein SCT 4 zur Nutzung der einzelnen fachlichen BiPRO-Services. Der STS liefert das neu erstellte SCT an das MVP des Geschäftspartners über eine gesicherte Internet-Verbindung zurück.
 - (c) Swiss Life speichert das positive Ergebnis der Authentifizierung und die Zuordnung des SCT zu dem Benutzerkonto des Geschäftspartners.
 - (d) Sobald das SCT abgelaufen ist, muss der Service-Consumer bzw. sein MVP ein neues SCT beim STS von Swiss Life anfordern.
 - (e) Wenn die Authentifizierung oder die Autorisierung (siehe unten § 4) nicht gelingt, gibt der STS von Swiss Life eine Fehlermeldung aus, die er an das MVP des Geschäftspartners zurückliefert.

Autorisierung

1. Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung nach § 2 räumt der Service-Provider Swiss Life dem Geschäftspartner als Service-Consumer die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung). Die Einräumung geschieht zum einen im Wege

der technischen Bereitstellung der vereinbarten BiPRO-Webservices durch den BiPRO-Server von Swiss Life, und zum anderen dadurch, dass das MVP des Geschäftspartners mit dem neu erstellten SCT den gewünschten BiPRO-Webservice aufruft.

2. Swiss Life und der Geschäftspartner sind verpflichtet, die gesamte Datenkommunikation im Rahmen der BiPRO-Webservices „transportverschlüsselt“ (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auszuführen und dabei nur solche Anwendungen einzusetzen, die eine verschlüsselte Übermittlung vertrags- und personenbezogener Daten sicherstellen.
3. Swiss Life prüft bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Service Consumer gehören, und ob der Service Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen.